

Geschäftsordnung

der Abteilung Fußball des SC Greven 09 e.V.

§ 1 Name, Geltungsbereich

(1) Die Abteilung Fußball ist eine Abteilung des Gesamtvereins SC Greven 09 e.V. im Sinne von § 10 der Satzung des SC Greven 09. Die Fußballabteilung umfasst alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, die sich den Bereichen Seniorenfußball, Jugendfußball oder Alte Herren Fußball kraft Beitrittserklärung zuordnen. Jugendspieler/innen werden nach Erreichen des Seniorenalters automatisch dem Bereich Senioren zugeordnet.

(2) Nach Beschluss der Abteilungsversammlung können im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand weitere Bereiche der Fußballabteilung eingerichtet werden.

§ 2 Zweck

(1) Die Geschäftsordnung regelt auf Basis der einschlägigen Bestimmungen der Vereinssatzung und der auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2006 verabschiedeten Organisationsstruktur des Gesamtvereins die Vereinsarbeit in der Abteilung sowie die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen und die Befugnisse der Abteilungsorgane.

(2) Sofern in dieser Geschäftsordnung keine besondere Regelung erfolgt, gilt die entsprechende Bestimmung der Satzung des SC Greven 09 in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Abteilungsvorstand – Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die sich aus der Vereinssatzung und der Organisationsstruktur ergebenden Geschäfte der Abteilung werden durch den Abteilungsvorstand geführt. Der Abteilungsvorstand koordiniert die Abteilungsbereiche Senioren, Jugend und Alte Herren. Der Abteilungsvorstand Fußball ist zugleich Bereichsvorstand des Bereichs Seniorenfußball. Die Bereiche Jugendfußball und Alte Herren Fußball werden, begrenzt auf ihre speziellen Belange, jeweils von einem Bereichsvorstand geführt.

(2) Die speziellen Belange der Bereiche Jugendfußball und Alte Herren Fußball umfassen insbesondere den jeweiligen Spiel- und Trainingsbetrieb in den Bereichen und die in den Ordnungen der Bereiche bestimmten Aufgaben, insbesondere § 2 der Jugendordnung vom 09.02.1998. Näheres wird durch einen gesonderten Beschluss des Abteilungsvorstandes festgelegt, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bedarf.

§ 4 Abteilungsvorstand – Wahlen, Zusammensetzung

(1) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Abteilungsleiter Fußball,
- (b) zwei stellvertretenden Abteilungsleitern Fußball, von denen einer der Bereichsvorsitzende Jugendfußball ist,
- (c) dem Bereichsvorsitzenden Alte Herren Fußball,
- (d) dem Koordinator Fußball.

(2) Der Abteilungsleiter Fußball und die beiden stellvertretenden Abteilungsleiter bilden den Geschäftsführenden Abteilungsvorstand Fußball.

(3) Der Abteilungsvorstand wählt bis zu fünf Beisitzer. Einer dieser Beisitzer ist ein Mitglied aus dem Bereichsvorstand Jugendfußball, ein weiterer der Leiter Spielbetrieb Fußball. Die Beisitzer sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsvorstandes. Der Leiter Spielbetrieb wird durch den Abteilungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

(4) Der Koordinator Fußball wird vom Abteilungsvorstand ernannt. Dies bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen im Abteilungsvorstand. Der Koordinator Fußball ist in seiner Funktion stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsvorstandes. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Koordinators Fußball werden gemäß Beschluss des Abteilungsvorstandes festgelegt, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

(5) Der Abteilungsleiter und einer der stellvertretenden Abteilungsleiter gemäß Absatz 1 (b) werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers/in im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Bereichsvorsitzende Jugendfußball und der Bereichsvorsitzende Alte Herren sind geborene Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

(7) Die Bereiche der Abteilung Fußball gemäß § 3, Absatz (1) wählen ihre Bereichsvorstände auf eigenen Bereichsversammlungen. Für die Abteilungsbereiche und ihre Gremien gelten die Bestimmungen des § 4 der vorliegenden Geschäftsordnung und des § 5 der Satzung des SC Greven 09 sinngemäß.

(8) Der Abteilungsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Abteilungsleiters und eines der beiden Abteilungsvorstandsmitglieder aus dem Bereichsvorstand Jugendfußball anwesend sind.

(9) Mindestens einmal pro Kalenderjahr sind alle Übungsleiter der Bereiche Seniorenfußball, Alte Herren und Jugendfußball – hier insbesondere die Trainer der A1, B1 und C1 - zu einer erweiterten Abteilungsvorstandssitzung einzuladen, um die Belange der einzelnen Mannschaften zu erörtern.

§ 5 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter Fußball oder einem der beiden Stellvertreter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist wird gewahrt, wenn die rechtzeitige Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgt.

(2) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Abteilungsversammlung wird vom der Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(5) Über Anträge, die nicht schon in der vorläufigen Tagesordnung berücksichtigt sind, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn sie der Geschäftsstelle oder dem Abteilungsleiter spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt worden sind.

(6) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung wie auch der Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen und von dem Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 6 Abteilungsbeiträge

(1) Beiträge sind von den Mitgliedern der Abteilung gemäß § 4 der Satzung des SC Greven 09 und der jeweils von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossenen und gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Abteilung Fußball kann über diesen an den Gesamtverein zu zahlenden Vereinsbeitrag hinaus einen Abteilungsbeitrag erheben. Beschlüsse hierzu bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Abteilungsvorstand kann auf Antrag einzelner Mitglieder, die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse nicht zur Entrichtung des vollen Beitrages in der Lage sind, von der Zahlung des Abteilungsbeitrages befreien.

§ 7 Auflösung, salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung Fußball mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung der Abteilung Fußball steht das von ihr selbstständig verwaltete Abteilungsvermögen in vollem Umfang dem Gesamtverein SC Greven 09 zu.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Abteilungsvorstand verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu entwickeln und der Abteilungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossen am 28.05.2010 auf der Abteilungsversammlung der Fußballabteilung des SC Greven 09.
§ 5 (1) geändert am 19.09.2019